

Ordnung des Landeskirchenamtes für den Diasporabeirat

vom 3. Februar 2009

KABl. S. 31

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1

¹Der Diaspora-Beirat hat die Aufgabe, das Landeskirchenamt darin zu beraten, die Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für evangelische Kirchen in einer Minderheitensituation wach zu halten und tatkräftig wahrzunehmen.

²Insbesondere soll er die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch seiner Mitglieder im Bereich der Landeskirche fördern. ³Dies geschieht durch

- die Vorbereitung des Diasporaforums im Rahmen der landeskirchlichen Eröffnungsveranstaltung für die Spendenaktion "Hoffnung für Osteuropa",
- das Angebot konfessionskundlicher Fort- und Weiterbildung (Studententage),
- die Durchführung diasporaspezifischer Projekte (gemeinsame Hilfsmaßnahmen),
- eine zeitgemäße Darstellung kirchlicher Diasporaarbeit (Informationsmaterial) sowie
- die Unterstützung der Kirchenkreise in Diaspora- und Partnerschaftsanliegen.

⁴Der Diaspora-Beirat kann Vorschläge für die Beziehungspflege mit evangelischen Minderheiten erarbeiten. ⁵Sie sind über das Landeskirchenamt den zuständigen Gremien zuzuleiten.

§ 2

¹Dem Diaspora-Beirat gehören als Mitglieder an:

- der Evangelische Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck,
- das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Kurhessen-Waldeck,
- der Martin-Luther-Bund in Hessen,
- das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck,
- der Kirchenkreis Fulda,
- das Referat 'Weltmission und Partnerschaft' im Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes,
- der für Diasporaarbeit zuständige Dezernent im Landeskirchenamt als Vorsitzender.

Die korporativen Mitglieder sollen durch ihre Vorsitzenden im Diaspora-Beirat mitwirken, können sich jedoch auch durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Die Mitglieder teilen dem Vorsitzenden des Diaspora-Beirats den regelmäßigen Vertreter und für den Verhinderungsfall dessen Vertreter mit.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

§ 3

Der Diaspora-Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.

Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes dies wünschen. Der Vorsitzende lädt unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung hierzu ein.

§ 4

Der Diaspora-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter ein Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften für die Geschäftsführung in Kirchengremien entsprechend.